

# Gumbinner Kreisblatt

Herausgegeben vom Landratsamt in Gumbinnen.

Erscheint jeden Donnerstag und  
kostet vierteljährlich 1,50 R.-M.

Druck: Krausenecks Verlag u. Buchdruckerei, G. m. b. H.  
in Gumbinnen.

Anzeigenpreis für die  
5-gespaltene Zeile 8 Gold-Pf.

Nr. 8

Ausgegeben G u m b i n n e n, den 24. Februar

1927

## Bekanntmachungen des Landrats und des Kreis Ausschusses.

Nr. 53. Nachdem die Maul- und Klauenseuche unter dem Viehbestande des Gutsbesizers Meutz in Purpeffeln erloschen und die Desinfektion ordnungsmäßig ausgeführt ist, werden die durch meine Verfügung vom 29. Januar d. J. — Extrakreisblatt Nr. 4 — angeordneten Sperrmaßnahmen hiermit aufgehoben.

Gumbinnen, den 23. Februar 1927.

Der Landrat.

Nr. 54. Unter Bezugnahme auf meine Kreisblattverfügung vom 2. März v. J. (Kreisblatt Stück 10 (Sd. Nr. 74) erjuche ich die Herren Gemeinde- und Gutsvorsteher des Kreises, die den rückständigen Ergänzungsfries für die Unterhaltung der Gemeindefrieswege noch nicht geliefert haben, nochmals dringend, die Anfuhr nunmehr sobald als möglich bewirken zu lassen.

Gumbinnen, den 22. Februar 1927.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Nr. 55. Die wiederholten Anfragen der Herren Lehrer und Schulvorstände bei Ausbruch übertragbarer Krankheiten unter den Schulkindern geben mir Veranlassung, auf die Runderlasse des Herrn Ministers für Volkswohlfahrt vom 27. Februar 1926 und 12. August 1926 betr. Schließung und Wiedereröffnung von Schulen zur Verhütung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten — veröffentlicht im Gumbinner Kreisblatt Nr. 12 und 35 von 1926 — nochmals hinzuweisen.

Die Herren Gemeindevorsteher erjuche ich, den Herren Schulverbandsvorstehern und Lehrern vorbezeichnete Erlasse nochmals alsbald bekannt zu geben.

Gumbinnen, den 21. Februar 1927.

Der Landrat.

Nr. 56 Betr. Entrichtung der Grunderwerbsteuer.

Es mehren sich in letzter Zeit die Fälle, daß Grundstückserberber, die zur Zahlung der Grunderwerbsteuer veranlagt worden sind, Ermäßigung dieser Steuer bzw. Erlass des Kreisanteils beantragen, weil sie angeblich aus wirtschaftlichen Gründen diese Steuer nicht tragen können. Hierzu bemerke ich, daß die Grunderwerbsteuer in ihrer Eigenschaft als Verkehrssteuer den Grundstücksumfang steuerlich erfassen soll und daß der Gesetzgeber eine Ermäßigung dieser Steuer wegen einer ungünstigen Wirtschaftslage nicht vorsieht.

Ich erjuche die Herren Gemeinde- und Gutsvorsteher, diese Bekanntmachung in ortsüblicher Weise bekannt zu geben und darauf hinzuweisen, daß die Grunderwerbsteuer im allgemeinen 7 Prozent des steuerpflichtigen Grundstückswertes beträgt.

Gumbinnen, den 16. Februar 1927.

Der Landrat.

## Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 57. In Gemäßheit des Gesetzes vom 18. Juni 1884, betreffend den Betrieb des Hufbeschlaggewerbes — G. S. S. 305 — und der Prüfungsordnung für Hufschmiede vom 15. Dezember 1923 wird hiermit vor dem zu Königsberg gebildeten Prüfungsausschuß zur Prüfung derjenigen Personen, die die Befähigung zum Betriebe des Hufbeschlaggewerbes erwerben wollen, ein Termin beginnend mit dem 7. März 1927 vormittags 8 Uhr und ein Termin beginnend mit dem 21. März 1927 vormittags 8 Uhr in der Provinziallehrschmiede der Landwirtschaftskammer in Königsberg, Tragheimer Kirchenstraße, Brangelstraße-Ecke, anberaumt.

Die Meldungen zu der Prüfung sind umgehend unter Angabe zu welchem Termin die Vorladung erfolgen soll und unter Einreichung

1. eines Zeugnisses darüber, daß der Prüfling die vorgeschriebene Lehrzeit in einer Schmiede, in der auch Hufbeschlag betrieben worden ist, ordnungsgemäß zurückgelegt und das Gesellenzeugnis, das mit vorzulegen ist, erworben hat,
2. eines Nachweises darüber, daß der Prüfling mindestens 3 Jahre als Geselle im Hufbeschlag tätig gewesen ist,
3. des Geburtscheines,
4. eines polizeilichen Führungszeugnisses,
5. eine Erklärung, ob der Meldende sich der Prüfung schon einmal erfolglos unterzogen hat. Wird diese Frage bejaht, so ist ein Nachweis über Ort und Zeitpunkt der früheren Prüfung, sowie über die berufsmäßige Beschäftigung nach diesem Zeitpunkt beizubringen, an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses Regierungs- und Veterinärtrat Traeger in Königsberg, Regierung, zu richten, der die Prüflinge seinerzeit zur Ablegung der Prüfung vorladen wird.

Die Prüfungsgebühren im Betrage von 6 RM. sind unmittelbar vor Beginn der Prüfung zu entrichten und zwar an die Provinziallehrschmiede der Landwirtschaftskammer Königsberg, Brangelstraße 31.

Die Wiederholung der Prüfung darf nicht vor Ablauf von 6 Monaten nach dem Zeitpunkt einer vorausgegangenen Prüfung vorgenommen werden. Bleibt der Prüfling ohne genügende Entschuldigung von der Prüfung fern, oder besteht